

tigt, was ich gehört habe. Daraus folgt nicht, daß die eine oder die andere Behauptung falsch sei. Jede kann richtig sein, und Jeder, der sie behauptet, kann, obgleich beide Behauptungen sich entgegenstehen können, zum achtungswerthen Theile des Volks gehören. Ich muß aber nur der Meinung entgegentreten, die im jenseitigen Deputationsgutachten aufgestellt ist, als ob nur derjenige, welcher über die Maaßregeln der Regierung Mißstimmung empfunden habe, zum achtungswürdigsten Theile der Nation gehöre. Der andere Theil ist auch ein achtungswerther Theil der Nation und zu diesem rechne ich mich.

D. v. Ammon: Allerdings divergirend von den ausgesprochenen Ansichten muß ich gestehen, daß ich seit langer Zeit keiner Debatte beigewohnt habe, welche auf mich einen so tiefen Eindruck gemacht hat, in welcher sich ein so rein patriotischer Sinn, ein Sinn für gesetzlichen Fortschritt des Geistes und seine Fortbildung ausgesprochen, als die Debatte in der vorigen und heutigen Sitzung. Verschiedene Meinungen sind allerdings einander entgegengetreten. Nach einem alten logischen Gesetze kann von zwei contradictorischen Sätzen nur ein einziger wahr sein. Wenn man aber diesen Maßstab auf alles das anlegen wollte, was in der Kammer gesagt worden ist, so würden dennoch mehrere Mitglieder derselben unzufrieden zu sein vollkommen Ursache haben. Es giebt nämlich auch verschiedene Meinungen bloß in contrairer Rücksicht, in welchen der Kern der Wahrheit unverleßt bleibt, so daß Alles darauf ankommt, diese verschiedenen Ansichten aus verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen und doch der objectiven Wahrheit seinen Geist und seine Forschung zuzuwenden. Ich für meine Person bin vom Halbiren der Meinungen kein Freund, theils deshalb, weil dieser alte aristotelische Mittelweg nicht einmal überall anwendbar ist, theils aber auch darum, weil der, welcher mechanisch oder nach bloßer Probabilität halbirt, Gefahr läuft, geviertheilt zu werden, in welchem Falle er dann sich selbst überzeugen müßte, etwas Abnormes behauptet zu haben. Einlenkend auf den vorliegenden Gegenstand bin ich daher der Meinung, daß der Inhalt der §§. 5 und 6 sehr auseinander gehalten und folglich bei der Erörterung des ersten die Frage vom Pressgesetze und der Censur an noch ausgesetzt werden müsse. Hiernach muß ich aber gestehen, daß der Antrag der Majorität der Deputation auf Ordnung des Concessionswesens für Zeitschriften durch ein Gesetz, und wiederum der Ausspruch der Minorität mich in eine nicht geringe Verlegenheit versetzt hat. Was nämlich jenen betrifft, so bin ich der Meinung, daß er in die Rechte der Regierung eingreifen würde, wenn man ihm beiträte, und wieder, wenn eine Remedur einträte, ganz überflüssig werden würde. Rücksichtlich des Antrags der Minorität aber kann ich damit nicht einverstanden sein, daß der Regierung eine Willkür beigelegt werden soll, von welcher sie selbst keinen Gebrauch machen wird. Ich erlaube mir das in der Kürze dadurch deutlich zu machen, daß ich auf den Unterschied des Imprimatur für ein einzelnes Buch und der Concession hinweise. Das Imprimatur wird einem einzelnen Buche ertheilt, weil man den Inhalt desselben

überschaut, und es folglich entschieden ist, daß man darin nichts Unzulässiges und Ungesetzliches gefunden hat. Das Imprimatur ist zulezt nichts Anderes, als eine individuelle Concession. Wenn mit der ersten Auflage eine Veränderung vorgeht durch Anmerkungen oder Zusätze irgend eines Redacteurs, so muß das Buch von neuem censirt werden. Die Concession ist demnach nichts weiter, als ein fortgesetztes Imprimatur. Daß das wahr sei, geht daraus hervor, daß bei Zeitschriften über exacte Wissenschaften, wie Astronomie, Mathematik und Philologie, welche keiner Veränderung unterliegen, oder doch zu keiner Besorgniß Veranlassung geben, kein Bedenken vorliegt. Das verhält sich aber ganz anders, wenn die Gegenstände einer Zeitschrift wechseln und sich im voraus gar nicht übersehen lassen. Da kann kein Imprimatur für das Ganze ertheilt werden. Die Regierung würde hier für etwas möglicherweise Unerlaubtes, Verbotenes und Ungesetzliches Concession ertheilen. Weil das aber rechtlich unmöglich ist, muß der Concession einer Zeitschrift die Bedingung des Widerrufs im Falle des Mißbrauchs der ertheilten Freiheit als nothwendig inhärenten. Die Regierung muß dann die Concession zurücknehmen, weil sie das Recht nicht in Anspruch nimmt, etwas Unrechtmäßiges, Unerlaubtes oder Schädliches im voraus zu bewilligen. Die Bedingung, mit welcher sie sich den Widerruf der Concession reservirt, ist eine nothwendige und in der Natur der Sache selbst liegende. Demnach würde ich der Meinung sein, daß, wenn die Rede von einem Gesetze ist, welches das Concessionswesen für Zeitschriften ordnen soll, nothwendig hinzugefügt werden möchte: „vom gesetzlichen oder zulässigen Inhalte“. Ist das nicht der Fall, wechseln die Redacteurs, oder arten die Zeitschriften auf eine anerkannt verderbliche Weise aus, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Concession zurückgezogen wird. In diesem Falle würde ich aber glauben, daß der ganze Antrag überflüssig wäre. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung unter keiner andern Bedingung Concession zu einer Zeitschrift von wandelbarem Inhalt geben kann, als unter der: wenn der Inhalt nicht mehr gesetzlich zulässig ist, fällt die Concession von selbst. Was gesagt werden möchte über den Unterschied eines Pressgesetzes nach Rechtsprincipien und einer administrativen Anordnung oder der Censur, behalte ich mir für den nächsten Paragraphen vor.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint nichts weiter bemerkt werden zu wollen. Ich schließe daher die Debatte über Punkt 5 und gebe dem Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich erlaube mir einige Worte zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens. Es geht dasselbe dahin: „Im Vereine mit der ersten Kammer die baldigste Vorlage, wo möglich noch auf diesem Landtage, eines das Concessionswesen für Zeitschriften ordnenden Gesetzes bei der hohen Staatsregierung zu beantragen.“ Die Deputation ist dabei von folgendem Gesichtspunkte ausgegangen. Die Bundesgesetze enthalten nichts, was auf die Nothwendigkeit der Concessionsertheilung zur Herausgabe von Zeitschriften hinweist. Es finden sich auch in unserer Gesetzgebung früher